VERORDNUNG (EWG) Nr. 2361/77 DES RATES

vom 28. Oktober 1977

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 und (EWG) Nr. 2844/76 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2843/76 (2) und (EWG) Nr. 2844/76 (3) über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt laufen am 31. Oktober 1977 aus.

Da die Schwierigkeiten bei der Beurteilung der tatsächlichen Marktlage, die zum Erlaß der betreffenden Verordnungen geführt haben, jedoch fortbestehen, empfiehlt es sich, deren Geltungsdauer für begrenzte Zeit zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2843/76 und in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2844/76 wird das Datum „31. Oktober 1977" durch das Datum „31. Oktober 1978" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 28. Oktober 1977.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SPITAELS

(1) Stellungnahme vom 14. 10. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 327 vom 26. 11. 1976, S. 6.